

ÖFFENTLICHE AUFLAGE

Einwohnergemeinde Bönigen

Teilrevision Bootsplätze Uferschutzplanung Teil 1 – 3

Änderung Uferschutz- und Überbauungsvorschriften 1–3

Die Änderung der
Uferschutzplanung umfasst:

- Änderung Uferschutzpläne Nrn.
2 und 3 1:1000
- Änderung Uferschutz- und
Überbauungsvorschriften 1–3
- Änderung Genereller
Gestaltungsrichtplan 1:1000 zu
den Uferschutzplänen Nrn. 2
und 3

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht (inkl.
Mitwirkungsbericht)

Februar 2026

Impressum

Planungsbehörde:

Einwohnergemeinde Bönigen
Interlakenstrasse 6
3806 Bönigen

Auftragnehmerin:

ecoptima ag, Spitalgasse 34, Postfach, 3001 Bern
Telefon 031 310 50 80, Fax 031 310 50 81
www.ecoptima.ch, info@ecoptima.ch

Bearbeitung:

Balthasar Marx, Raumplaner MAS ETH, FSU
Samuel Wild, Geograph MSc
Noemi Häussler, Raumplanerin BSc FHO

Die Änderungen der Uferschutz- und Überbauungsvorschriften sind **rot hervorgehoben**.

[Artikel 1 bis 16 unverändert]

Weitere Bestimmungen

Art. 16a

Bootsplätze,
Bootshafen

¹ In den in den Plänen bezeichneten Bereichen für Bootsplätze und Bootshafen sind Bootsplätze bis zu der festgelegten maximalen Anzahl für die dauernde und für die vorübergehende Nutzung (Gästeplätze) sowie die für die Bootshäfen nötigen Stege, Absturzsicherungen und weiteren Anlagen zulässig. Die notwendigen Eingriffe in die Uferlandschaft sind minimal zu halten, der Umgebung anzupassen und möglichst naturnah zu gestalten.

² Beim Bootshafen Häfeli darf das befestigte Schrägufer durch eine senkrechte Hafenmauer ersetzt werden. Mindestens im bezeichneten «Bereich Schrägufer» muss das Schrägufer zwingend erhalten und naturnah gestaltet werden. Es gelten zusätzlich zu Abs. 1 folgenden Gestaltungsvorschriften:

- Absturzsicherungen sind gestalterisch auf die bestehenden Anlagen an der Bucht abzustimmen.
- Die neue Hafenmauer muss gestalterisch (hinsichtlich Materialisierung, Form, Höhe und Absturzsicherung) auf die bestehende Hafenmauer abgestimmt werden.

[Artikel 17 bis 22 unverändert]

Art. 23

¹ Der Uferschutzplan Nr. 1–3 tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

² Mit der Genehmigung werden aufgehoben:

- Die Uferschutzpläne Nr. 1–3 vom 29. Dezember 1993 mit den dazugehörigen Vorschriften

³ Die Teilrevision Bootsplätze der Uferschutzplanung Teil 1–3 tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom

9. November bis

11. Dezember 2023

Vorprüfung vom

9. April 2025

Publikation im Amtsblatt vom

...

Publikation im amtlichen Anzeiger vom

...

Öffentliche Auflage vom

...

Einspracheverhandlungen vom

...

Erledigte Einsprachen

...

Unerledigte Einsprachen

...

Rechtsverwahrungen

...

Beschlossen durch den Gemeinderat am

...

Beschlossen durch die Gemeinde-

versammlung am

...

Namens des Gemeinderats

Präsident

Leiter Verwaltung

.....

Ueli Michel

.....

Stefan Frauchiger

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Bönigen,

Leiter Verwaltung

.....

Stefan Frauchiger

Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung